

Gesetz

vom womit ein Vermögens- und Einkommensteuergesetz zur Deckung
der Landesbedürfnisse in Vorarlberg erlassen wird.

Ueber Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Pur Deckung der Landesbedürfnisse wird eine Vermögens- und Einkommensteuer eingeführt, wobei als Grundsatz zu gelten hat, daß die Erträgnisse von Objekten, welche bereits durch die Vermögenssteuer betroffen werden, der Einkommensteuer nicht unterzogen werden können.

§. 2.

Der Besitz von Gegenständen, die einen Ertrag oder Genuß verschaffen, bildet die Grundlage der Vermögenssteuer. — Das Einkommen hingegen von einer Berufsthätigkeit, welches von der Vermögenssteuer nicht, sei es direkt oder indirekt getroffen wird, bildet die Grundlage der Einkommensteuer.

§. 3.

Die Steuerpflicht beginnt mit dem auf jenen Zeitpunkt folgenden Neujahre, wo Jemand in den Besitz von steuerbaren Vermögensgegenständen gelangt, oder wo er eine Berufsthätigkeit ausübt oder für seine Rechnung ausüben läßt, die ihm persönlich ein steuerbares Einkommen verschafft.

§. 4.

Der Vermögenssteuer ist unterworfen:

Das bewegliche und unbewegliche Besitzthum der Gemeinden, Korporationen, Familien und Stiftungen sowie der Einzelpersonen nach seinem gemeinen Werthe, jedoch nach Abzug der darauf haftenden Schulden und Lasten.

Ausgenommen ist das außer dem Lande befindliche dort versteuerte Besitzthum.

§ 5.

Von der Vermögenssteuer sind ausgenommen:

- a) Öffentliche Kirchen, Pfründ-, Schul- und Armengüter des Landes, der Konfessionsheile und der politischen Kirchen- und Ortsgemeinden.

Hieher gehört auch jenes Vermögen, welches ohne gerade dem allgemeinen Kirchen-, Pfründ-, Schul- und Armenvermögen einverleibt zu sein, für Zwecke der Wissenschaft der Kunst, oder für Unterstützung von Studirenden, Künstlern oder Lehrlingen gestiftet und bleibend verfügbar ist.

- b) Handwerks-, Haus- und Feldgeräthschaften, der Nutzen auf dem Felde oder der eingesammelte Nutzen von einem Jahre.
- c) Die laufenden Jahreszinsen.
- d) Ein Vermögen, welches den Betrag von 100 fl. nicht erreicht.

§. 6.

Der Einkommensteuer unterliegt jedes Einkommen, welches Jemand im Lande aus irgend einem Geschäfte oder Gewerbe, einer Kunst, einem Berufe, Bestande, einer Anstellung oder einem Dienste bezieht, insoferne dieses Einkommen sich nicht als das Erträgniß eines als Vermögen zu versteuernden Objectes darstellt.

§. 7:

Von der Einkommensteuer befreit sind:

- a) Die in §. 75 der Gemeindeordnung unter a und b genannten Personen, bezüglich ihrer dort bezeichneten Bezüge.
- b) Diejenigen, welche ein Einkommen unter dem Betrage von 300 fl. beziehen.

§. 8.

Das steuerbare Einkommen wird in der Weise belegt, daß wenn vom Vermögen 1 per Tausend erhoben wird, $\frac{1}{4}$ vom Hundert auf das steuerpflichtige Einkommen entfällt.

§. 9.

Zur Ausmittlung des steuerpflichtigen Vermögens und Einkommens wird für jeden Gerichtsbezirk eine Steuerkommission bestellt.

Diese Steuerkommission wird folgender Weise zusammengesetzt:

- a) Der Landesauschuß ernannt einen Steuerkommissär für das ganze Land und zwei Mitglieder der Steuerkommission aus den Steuerpflichtigen jedes Gerichtsbezirkes für denselben.
- b) Jeder Gemeindeauschuß wählt für die Gemeinde aus den Wahlberechtigten derselben zwei Abgeordnete in die Steuerkommission behufs der Ausmittlung des Vermögens und Einkommens in der betreffenden Gemeinde.

Der vom Landesauschuß ernannte Steuerkommissär ist Vorsitzender der Commission für jeden Gerichtsbezirk und hat sich im Verhinderungsfalle durch ein anderes von ihm zu bezeichnendes Commissionsmitglied vertreten zu lassen.

Die Amtsfunktionen der Steuerkommission dauern bis zur nächsten nach §. 16 vorzunehmenden Steuerregulirung.

§. 10.

Die Steuerkommission hat alle Steuerpflichtigen persönlich, für Vormundschafstete oder Kuranden die Vormünder oder Kuratoren, und für gemeinschaftliche Vermögenheiten die Verwalter und Vorsteher vorzurufen.

§. 11.

Die Steuerpflichtigen sollen bei Ehre, Pflicht und Gewissen und unter Vorstellung der gesetzlichen Strafe aufgefordert werden, ihr gesamtes steuerbares Vermögen und Einkommen anzugeben.

§ 12.

Wenn die Steuerkommission in die Richtigkeit der Angaben eines Vermögenssteuerpflichtigen gegründete Bedenken setzt, oder wenn von demselben die Angabe seines Vermögens verweigert wird, so wird der Vermögensansatz von ihr selbst bestimmt.

Will sich der Steuerpflichtige diesen Ansatz nicht gefallen lassen, so hat er protokollarisch zu erklären, daß er das angelegte Vermögen nicht besitze.

In diesem Falle wird er bei seinem Selbstbekenntniß belassen. Nach seinem Tode aber soll über seine Verlassenschaft ein Inventar aufgenommen werden.

Hinsichtlich des Vermögens von Korporationen muß es hingegen so lange bei der durch die Kommission gethenehen Schätzung sein Verbleiben haben, als nicht der Steuerkommission befriedigender Ausweis gegeben werden kann, daß die Korporation das Vermögen nicht besitze, welches für sie angelegt wurde.

§ 13.

Wenn Jemand bezüglich seines Vermögens falsche Angaben macht, so muß, sobald das Vergehen entdeckt wird, Nachzahlung geleistet werden und zwar:

a) vom Steuerpflichtigen selbst, wenn er bei Lebzeiten überwiesen werden kann.

b) Von dessen Erben, wenn das Vergehen erst nach seinem Tode entdeckt wird.

In beiden Fällen besteht die Nachzahlung in dem fünffachen Ersatze des vorenthaltenen Steuerbetrages.

Der fünfte Theil dieses Ersatzes fällt in die Landessteuerklasse, die übrigen vier Fünftheile fallen in die Armenklasse der betreffenden Gemeinde.

Die Verhängung dieser Strafe hat von Seite des Landesauschusses zu geschehen.

§ 14.

Würde Jemand nach Ueberzeugung der Kommission als einkommensteuerpflichtig erachtet und von demselben das steuerpflichtige Einkommen unrichtig oder gar nicht einbekannt, so wird das Einkommen je nach seinen Verhältnissen mit Berücksichtigung der Bekenntnisse anderer Steuerpflichtiger derselben Kategorie von der Steuerkommission bestimmt.

Gegen diese Entscheidung der Steuerkommission steht die Berufung an den Landes-Ausschuß binnen 14 Tagen offen.

§ 15.

In jeder Gemeinde ist ein Steuerregister zu errichten, welches den Betrag des steuerbaren Vermögens und Einkommens eines jeden Steuerpflichtigen zu enthalten hat.

Die Register sämmtlicher Gemeinden bilden das allgemeine Steuerregister für das Land.

§ 16.

Je alle fünf Jahre ist eine allgemeine Revision der Steuerregister im ganzen Lande nach den Bestimmungen dieses Gesetzes vorzunehmen.

§ 17.

Abänderungen im Vermögen und Einkommen einzelner Steuerpflichtiger in der Zwischenzeit sind von der Steuerkommission in das Steuerregister der Gemeinde aufzunehmen, und dem Landesauschusse behufs Richtigstellung des Landesregisters mitzutheilen.

§. 18.

Die erste Aufnahme des steuerbaren Vermögens und Einkommens im Lande Vorarlberg hat unverzüglich nach Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes zu beginnen.

§. 19.

Die Steuerbeträge werden von den Gemeindevorstehern durch ihre Organe eingehoben und im Weigerungsfalle durch die Mobilien-Exekution eingetrieben.

§. 20.

Zur Bestreitung der unbedeckten Ausgaben zu Gemeindezwecken kann jede Gemeinde die Einführung der Vermögens- und Einkommensteuer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes beschließen.

Dasselbe kann in dem Falle geschehen, wenn mehrere Gemeinden gemeinsame jährlich regelmäßig wiederkehrende Auslagen zu bestreiten haben.

Ueber diese Einführung der Vermögens- und Einkommensteuer für Gemeindezwecke entscheidet die absolute Mehrheit der Wahlberechtigten der Gemeinde, und wenn die Einführung der Vermögens- und Einkommensteuer zur Deckung gemeinsamer Auslagen mehrerer Gemeinden stattfinden soll, die absolute Majorität der Wahlberechtigten aller betreffenden Gemeinden.

Im letzteren Falle ist die Abstimmung in jeder einzelnen Gemeinde vorzunehmen.

Die Bestimmungen des Gubernialzirkulars vom 10. April 1837, betreffend die Vermögenssteuer in Vorarlberg zur Deckung der Gemeindebedürfnisse, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 21.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen näheren Verfügungen und Anordnungen werden vom Landesauschusse getroffen.

§. 22.

Meine Minister des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.